



Richtlinien zur Förderung studentischer Aktivitäten durch den Studierendenrat der Hochschule für Musik

FRANZ LISZT Weimar

Der StuRa möchte die Studierenden motivieren eigene Initiative zu ergreifen und künstlerische, kulturelle, politische, wissenschaftliche sowie pädagogische Projekte außerhalb des Hochschulangebotes zu realisieren.

Woher kommt das Geld?

- a) Mit dem Semesterbeitrag bezahlen alle Studierenden jeweils 9,50 Euro pro Semester, die dem StuRa zur Verfügung stehen.
- a) Des Weiteren befürwortet der StuRa in Abstimmung mit der Hochschulleitung Förderungen aus den Mitteln der LZSG, den Langzeitstudiengebühren.
→ siehe Ordnung zur Verwendung der LZSG

Staffelung der Förderung

- | | | |
|----|---|--|
| I | Zuschuss zur Teilnahme an Wettbewerben, Meisterkursen, Konferenzen, Tagungen, Exkursionen, etc. | max. 100 Euro
pro akademisches Jahr |
| II | Organisation und Durchführung von Konzerten, Projekten, Workshops und anderen Veranstaltungen | |
| | a) Kleinere Projekte | max. 500 Euro |
| | b) Größere Projekte | max. 1.000 Euro |
| | c) Besonders förderungswürdige Projekte | max. 3.000 Euro |

Die Einteilung in a), b) oder c) erfolgt nach Vorstellung des Projektes beim StuRa. Ausschlaggebend hierfür sind die Höhe der anfallenden Kosten, der allgemeine Aufwand und die mögliche Reichweite bzw. Außenwirkung.



Wofür können Zuschüsse gewährt werden?

Zuschüsse können gewährt werden für:	Zuschüsse können nicht gewährt werden für:
<ul style="list-style-type: none">• Werbung• Versicherung• Fahrtkosten• Raummiete• Transport• Ausleihe von Technik, Notenmaterial, Instrumenten, etc. <p>Dies gilt nur, solange nicht die Möglichkeit einer Bereitstellung durch die Hochschule besteht.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Gagen, Präsente, Blumen, etc.• Verpflegung• Kauf von Technik, Notenmaterial, Instrumenten, etc.

Welche Voraussetzungen muss ein Projekt erfüllen, um vom StuRa mit der Förderstufe II gefördert werden zu können?

- Die Hauptinitiative muss von Studierenden und darf nicht von Lehrenden oder von der Hochschule ausgehen.
- Das Projekt hat ideellen Charakter und dient nicht der finanziellen Gewinnerzielung.
- Das Vorhaben sollte in Weimar erlebbar sein. Ist nur eine Präsentation außerhalb angedacht, wird eine Wiederholung am Studienstandort ausdrücklich gewünscht.
- Das Projekt sollte allen HfM-Studierenden kostenlos zugänglich sein, beispielsweise durch eine öffentliche Generalprobe oder eine Präsentation.
- Kooperationen, z. B. mit anderen Hochschulen, werden in diesem Zusammenhang ausdrücklich unterstützt.



Verfahrensweise

1. **Wer stellt den Antrag?**

Alle Studierenden der HfM Weimar sind berechtigt, einen Antrag zu stellen. Eine Vorstellung von Projekten der Förderstufe II während der öffentlichen Sitzung des StuRa wird ausdrücklich gewünscht.

2. **Wie und wann wird der Antrag gestellt?**

Das komplett ausgefüllte Antragsformular, erhältlich an den StuRa-Pinnwänden oder online auf der Homepage (www.stura.bplaced.de), muss fristgerecht eingereicht werden. Die Anträge werden entweder in das StuRa-Postfach neben der Pforte im Fürstenhaus eingeworfen oder per E-Mail an den StuRa gesendet (stura@hfm-weimar.de).

Fristen für die Antragstellung:

Förderstufe I: Spätestens vier Wochen nach Projektbeginn, bei Projekten in der vorlesungsfreien Zeit spätestens bis zum 15.10. bzw. 15.04. des jeweiligen Jahres
Förderstufe II: Spätestens zwei Wochen vor Projektbeginn

1. **Wann wird über den Förderantrag entschieden?**

Der StuRa entscheidet nach Eingang des Antrags meist in der darauffolgenden Sitzung über die Förderungswürdigkeit. Das Ergebnis wird über das Sitzungsprotokoll hochschulintern veröffentlicht sowie dem Antragstellenden per E-Mail mitgeteilt.

2. **Wie viel Geld bekommt man?**

Der StuRa errechnet anhand aller Angaben und nach Einschätzung des Projekts einen Förderungsbetrag. Dabei sind Abweichungen vom höchsten Förderbetrag zulässig.

3. **Wann bekommt man das Geld?**

Der StuRa überweist den Förderungsbetrag ausschließlich rückwirkend und nach Erhalt von Originalrechnungen bzw. -quittungen.



Grundlegendes:

- ✓ Eine Förderung besonders herausragender Projekte aus den Mitteln sowohl des StuRa als auch der LZSG ist möglich. Die Ordnung zur Verwendung der LZSG gibt darüber eine detailliertere Auskunft. Sie ist auf der Homepage der HfM sowie auf der des StuRa zu finden.
- ✓ Dem StuRa muss eine umfassende Finanzübersicht vorgelegt werden. Eine weitere Förderung durch Dritte ist selbstverständlich möglich und ausdrücklich erwünscht. Bei Falsch- oder Nichtangaben behält sich der StuRa vor, die Förderung zurückzuziehen.
- ✓ Mehrere Einzelanträge der Förderstufe II zu einem Projekt sind nicht zulässig.
- ✓ Sammelanträge der Förderstufe I sind nicht zulässig.
- ✓ Alle Veranstaltungen der Förderstufe II müssen öffentlich bekannt gemacht werden und sollten frei zugänglich sein.
- ✓ Bei einer Förderung der Förderstufe II sind die Antragsstellenden verpflichtet, das StuRa-Logo in geeigneter Form auf Werbemitteln aller Art in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt und nur nach Absprache mit dem StuRa zu verwenden.
- ✓ Abschlussprüfungen können nur gefördert werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen in besonderem Maße erfüllt werden.
- ✓ Verjährungsfrist: Fördermittel werden nur auf Grundlage von Belegen ausgezahlt, die innerhalb eines Jahres nach Bewilligung durch den StuRa eingereicht werden. Danach eingehende Unterlagen werden nicht mehr berücksichtigt. Der Stichtag wird vom StuRa mit der Nachricht zur Bewilligung mitgeteilt.
- ✓ Eine Förderung ist nur bis zur Ausschöpfung der dem StuRa zur Verfügung stehenden Mittel möglich. Dies kann auch vor Semester- oder Jahresende der Fall sein.
- ✓ Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Eine schriftliche Stellungnahme des StuRa kann eingefordert werden.
- ✓ Der StuRa behält sich das Recht vor von seinen Richtlinien abzuweichen.

Falls Zweifel an der Förderungswürdigkeit von Projekten auftreten, kann der StuRa jederzeit kontaktiert werden. Der StuRa unterstützt ebenfalls gerne Fragen zu Antragstellung und Planung.